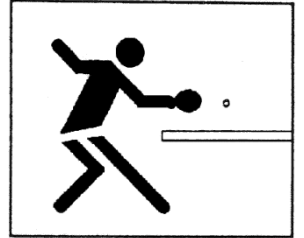




**Tischtennis – Kreisverband  
Diepholz e.V.**



---

**Satzung**

**des**

**Tischtennis – Kreisverbandes**

**Diepholz e.V.**

Neufassung 2012

Beschluss vom

19. Juni 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 ALLGEMEINES</b> .....	3
<b>§ 2 ZWECK UNDAUFGABEN</b> .....	3
<b>§ 3 SELBSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDER</b> .....	4
<b>§ 4 MITGLIEDSCHAFT</b> .....	4
<b>§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT</b> .....	5
<b>§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b> .....	5
<b>§ 7 HAFTUNG</b> .....	6
<b>§ 8 ORGANE DES TT KV DH</b> .....	6
<b>§ 9 DER KREISTAG</b> .....	6
<b>§ 10 DIE JAHRESARBEITSTAGUNG</b> .....	8
<b>§ 11 DIE KASSENPRÜFER</b> .....	8
<b>§ 12 DER VORSTAND UND GESAMTVORSTAND</b> .....	8
§ 12.1 Der Vorstand (gemäß §26 BGB).....	8
§ 12.2 Der Gesamt-Vorstand.....	9
§ 12.3 Regeln für die Vorstandsarbeit / Aufgaben.....	9
<b>§ 13 SPORTGERICHTSBARKEIT UND DISZIPLINARRECHT</b> .....	11
<b>§ 14 EHRENRAT</b> .....	12
<b>§ 15 ORDNUNGEN UND BESTIMMUNGEN</b> .....	12
<b>§ 16 FINANZEN UND GESCHÄFTSJAHR</b> .....	12
<b>§ 17 BESCHLUSSFASSUNG</b> .....	12
<b>§ 18 SATZUNGSÄNDERUNGEN</b> .....	13
<b>§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG</b> .....	13
<b>§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	13

## § 1 Allgemeines

Der Verein führt den Namen **Tischtennis-Kreisverband Diepholz e.V.**, abgekürzt: **TTKV DH**. Er hat seinen Sitz in Diepholz und ist zuständigkeitshalber im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nummer VR 100247 eingetragen.

Der Tischtennis-Kreisverband Diepholz e.V. - im folgenden TTKV DH genannt - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Diepholz e.V. (KSB). Der TTKV DH ist dem KSB unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband Tischtennis angeschlossen.

Der TTKV DH erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

Der TTKV DH ist einer der Kreisverbände des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Hannover e.V. (TTBV H).

Der TTKV DH regelt im Einklang mit den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Deutschen Tischtennis Bundes e.V. (DTTB), des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV), des TTVN und des TTBV H seine Angelegenheiten selbständig.

Der TTKV DH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TTKV DH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTKV DH dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKV DH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Allgemeinen Aufwandsersatz (ohne Zeitaufwand, Fahrt- und Reisekosten) können die Mitglieder des Gesamtvorstandes als Pauschale, im Rahmen des Steuerfreibetrages für ehrenamtliche Nebeneinkünfte, erhalten.

Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen bzw. Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des TTKV DH ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports im Kreis Diepholz.

In seinem Bereich obliegt dem TTKV DH:

- die Vertretung in der Öffentlichkeit,
- die Wahrnehmung seiner Interessen bei Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, sofern diese nicht in den Verantwortungsbereich anderer Organisationen wie LSB, KSB, DTTB, NTTV oder TTVN fallen,
- sowie das Geltendmachen von Rechten für den Tischtennissport.

Der TTKV DH hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- a) Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs in seinem Bereich
- b) Veranstaltung von Kreismeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe
- d) Genehmigung von Turnieren auf TTKV DH - Ebene
- e) Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB (WO) und der Ausführungsbestimmungen des TTVN (AB) im Bereich des TTKV DH unter Berücksichtigung eigener Durchführungsbestimmungen und Ordnungen
- f) Rechtsprechung und Wahrung der sportlichen Disziplin als 1. Instanz gegenüber den angeschlossenen Vereinen und deren Vereinsmitgliedern
- g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des TTKV DH
- h) Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden
- i) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennis-Vereine und - Abteilungen
- j) Aus- und Fortbildung eigener Mitarbeiter, von Mitarbeitern seiner Mitglieder sowie von Trainern und Schiedsrichtern, soweit dieses nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organisationen fällt
- k) Erlass eigener Ordnungen und Bestimmungen
- l) Förderung des Schul-, Freizeit- und Breitensports
- m) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung.

### **§ 3 Selbständigkeit der Mitglieder**

Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTKV DH wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach Außen durch die Mitgliedschaft im TTKV DH berührt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **§ 4.1 Ordentliche Mitglieder**

Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) sind und sich über den TTKV DH zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVN melden, sind Mitglied des TTKV DH, falls sie nicht gemäß § 5 ausgetreten sind bzw. ausgeschlossen wurden, und die Gründungsmitglieder.

#### **§ 4.2 Ehrenmitglieder**

Der TTKV DH kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennissports zu Ehrenmitgliedern gemäß seiner Ehrenordnung ernennen. Ehrenvorstand und Ehrenvorsitzende sind eine besondere Form des Ehrenmitglieds.

#### **§ 4.3 Außerordentliche Mitglieder**

Organisationen, Verbände, Firmen und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports im Kreis Diepholz interessiert sind, können Außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der ordentliche Kreistag bzw. die Jahres-Arbeitstagung auf Vorschlag des Vorstands.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft **erlischt**:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTKV DH zum 30.06. eines Jahres, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem TTKV DH erfüllt sind,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem LSB Niedersachsen e.V.,
- c) durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem TTVN
- d) durch Verlust der Gemeinnützigkeit der Vereine.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 6.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder / Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des TTKV DH sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten bzw. persönlich an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage bzw. Jahresarbeitstagungen (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV DH zu verlangen
- c) die Beratung und Betreuung des TTKV DH in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
- d) vom TTKV DH zu verlangen, dass ihre rechtlichen und sportrechtlichen Daten-bestände geschützt werden. Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass nur die personenbezogenen Daten veröffentlicht werden können, die für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetriebs notwendig sind.

### § 6.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder / Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des TTKV DH sind verpflichtet:

- a) die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DTTB, des NTTV und des TTVN sowie die auf den Landesverbandstagen, den Bezirkstagen, den Kreistagen, den Jahresarbeitstagungen und den Beiratstagungen gefassten Beschlüsse zu befolgen
- b) die Interessen des TTKV DH zu vertreten
- c) die durch Landes-, Bezirks- und Kreisgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten
- d) die vom TTKV DH geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Punktspielbetrieb, Wechsel von Vorsitzenden etc. gemäß zeitlichen Vorgaben zu erteilen und eine Änderung der Anschrift sofort zu melden
- e) Entscheidungen von den in der TTVN Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen. Die Vereine haften letztlich für ihre Vereinsmitglieder gegenüber dem TTKV DH und seinen übergeordneten Verbänden bei Kostenforderungen
  - aus Sportgerichtsverfahren
  - aus Disziplinarverfahren
  - aufgrund von Meldungen zu Einzel- oder Mannschaftswettbewerben
  - aus ähnlich gelagerten Fällen
- f) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des TTKV DH und übergeordneter Verbände
- g) Abgaben ordentlicher Mitglieder (z.B. Mitgliedsbeiträge per Vereinsumlage) nach Rechnungsstellung per Lastschrift einziehen zu lassen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Kosten zu tragen, die durch Verwaltungsmehraufwand entstehen. Deren Höhe wird durch Beschluss des Vorstands als pauschale Zusatzgebühr für jeweils eine Saison festgelegt.

- h) **im Falle ordentlicher Mitglieder:** eine vereinsautorisierte E-Mailadresse an den TTKV DH zu melden. Sollte das nicht geschehen, entstehen Kosten für Verwaltungsmehraufwand, wofür eine Zusatzgebühr in vom Vorstand festgelegter Höhe fällig wird.

### **§ 6.3 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder**

Die außerordentlichen Mitglieder können an den Kreistagen und Jahresarbeitstagen des TTKV DH ohne Stimmrecht teilnehmen und sich an allen Diskussionen beteiligen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des TTKV DH zu vertreten.

## **§ 7 Haftung**

Der TTKV DH haftet nicht für seine Mitglieder.

## **§ 8 Organe des TTKV DH**

Die Organe des TTKV DH sind:

- a) der Kreistag
- b) die Jahresarbeitstagung
- c) der Vorstand (gemäß § 26 BGB)
- d) der Gesamt-Vorstand
- e) das Kreis-Sportgericht
- f) der Ehrenrat.

## **§ 9 Der Kreistag**

### **§ 9.1 Der ordentliche Kreistag**

Der ordentliche Kreistag (oKT) findet alle 2 Jahre statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstands-Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung (TO) erfolgen. Anträge zur TO müssen spätestens 2 Wochen vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung beim Vorstands-Vorsitzenden eingereicht sein. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die oKT-Unterlagen per E-Mail an die ordentlichen Mitglieder und den Gesamt-Vorstand versendet werden. Anträge können von Antrags-berechtigten auch per E-Mail gestellt werden.

Der Vorstand kann jederzeit Anträge auf die Tagesordnung setzen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistags
- Berichte der Mitglieder des Gesamt-Vorstands mit Aussprache
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamt-Vorstands
- Neuwahlen des Gesamt-Vorstands
- Haushaltsplan / Rahmenplan
- Anträge
- Verschiedenes.

Der Kreistag ist die **Mitgliederversammlung** und damit das oberste Organ des TTKV DH. Die ordentlichen -Mitglieder sind verpflichtet, an den Kreistagen teilzunehmen. Bei Nichtanwesenheit von ordentlichen Mit-gliedern, mit Ausnahme der Gründungs- und Ehrenmitglieder, wird ein Ordnungsgeld in vom Kreistag beschlossener Höhe erhoben.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Tischtennis-Vereine bzw. TT-Abteilungen und die Gründungsmitglieder (= ordentliche Mitglieder nach § 4.1), die Ehrenmitglieder sowie der Gesamt-Vorstand. Die Delegierten müssen volljährig sein. Delegierter kann nur werden, wer Mitglied in einem der dem TTKV DH angeschlossenen Vereine ist. Jeder Verein bzw. jede Abteilung hat eine Stimme.

Delegierte von Vereinen bzw. Abteilungen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem TTKV DH nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Mitglieder des Gesamt-Vorstands mit Mehrfachämtern sowie Ehrenmitglieder haben nur eine Stimme. Gründungsmitglieder des Kreisverbandes haben nur dann eine Stimme, wenn sie keine anderen Funktionen bzw. Ämter im TTKV DH (mehr) innehaben und kein Ehrenmitglied sind. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Den Vorsitz auf dem Kreistag führt normalerweise der Vorstands-Vorsitzende als Versammlungsleiter, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorstands-Vorsitzenden. Für den Ablauf des oKT wird die Versammlungsordnung des TTVN (TTVN-VO) für den TTKV DH (als Gliederung) analog angewendet. So hat der Versammlungsleiter u.a. das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung verstoßen. - Der Ablauf sowie gefasste Beschlüsse des oKT sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

Folgende Aufgaben sind dem Kreistag vorbehalten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl - und Entlastung der Mitglieder des Gesamt-Vorstands
  - der Kassenprüfer
  - der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Genehmigung der vom Vorstand Finanzen vorzulegenden Jahresrechnungen der beiden Vorjahre sowie des Haushaltsplanes für das laufende und des Rahmen-planes für das folgende Geschäftsjahr
- d) Erlass und Änderung von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie der Grundlagen und der Höhe der Kreisabgaben, Gebühren und Ordnungsgelder
- e) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung
- f) Auflösung des TTKV DH.

#### **Regelungen für Wahlen:**

Gewählt wird generell **offen** (Abweichung von der TTVN-VO). Eine Wahl **muss** jedoch **geheim** erfolgen, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt. Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Sollten zwei oder mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl erreichen, so findet eine Stichwahl statt. Es entscheidet immer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. – Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

## § 9.2 Der außerordentliche Kreistag

Der außerordentliche Kreistag ist vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreistag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## § 10 Die Jahresarbeitstagung

Die Jahresarbeitstagung (Jahres-AT) findet in den Jahren ohne ordentlichen Kreistag statt. Alle Vorschriften des §9.1 für den oKT (mit Ausnahme von Wahlen und Satzungsänderungen) gelten für die Jahres-AT analog. Die TO sollte daher in Anlehnung an die TO-Punkte des ordentlichen Kreistags erstellt werden.

Die Jahres-AT hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über unvorhersehbare Ausgaben und deren Deckung
- b) Beschlussfassung über die Verwendung nicht vorhersehbarer Einnahmen
- c) Bestätigung kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Gesamt-Vorstands
- d) Wahl neuer Kassenprüfer und Ehrenratsmitglieder als Ersatz für Ausgeschiedene
- e) Erlass und Änderung von Ordnungen und Durchführungs-Bestimmungen sowie der Grundlagen und der Höhe der Kreisabgaben, Gebühren und Ordnungsgelder
- f) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung
- g) Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr.

## § 11 Die Kassenprüfer

Die Kassenführung des TTKV DH ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch mindestens 2 der 3 auf dem Kreistag gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Vorstands-Vorsitzenden des TTKV DH zuzuleiten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamt-Vorstands sein. Die Amtsperiode dauert 2 Jahre. Die Wiederwahl ist **einmal** zulässig.

## § 12 Vorstand und Gesamtvorstand

### § 12.1 Der Vorstand (gemäß §26 BGB)

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

- Vorstands-Vorsitzenden (VV)
- zwei stellvertretenden Vorstands-Vorsitzenden (SVV)
- Vorstand Finanzen (VF).



## § 12.2 Der Gesamt-Vorstand

Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem Vorstand (nach § 12.1) und:

- Vorstand Leistungssport Erwachsene (VLE)
- Vorstand Breitensport Erwachsene (VBE)
- Vorstand Leistungssport Jugend (VLJ)
- Vorstand Breitensport Jugend (VBJ)
- Vorstand Schiedsrichterwesen (VSW)
- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (VÖA)
- Vorstand Lehrwesen (VLW)
- Vorstand Schulsport (VSS)
- Vorstand Organisation und Verwaltung (VOV).

## § 12.3 Regeln für die Vorstandsarbeit / Aufgaben

Alle ordnungsgemäß einberufenen Vorstands- und Gesamtvorstandstagen sind beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände können an allen Tagungen des Gesamt-Vorstands teilnehmen, Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht, Ehrenvorstände beratend.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte des TTKV DH nach den Bestimmungen der Satzung sowie den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreistag und der Jahresarbeitstagung gefassten Beschlüsse, sowie der Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Rahmen seiner Aufgabenbereiche, die sich aus der Bezeichnung der Ämter ergeben.

Der **Vorstand** überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane.

Der **Gesamtvorstand** erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreistag bzw. Jahresarbeitstagung gefassten Beschlüsse. Er erstattet den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.

Zur Bearbeitung spezieller Anforderungen kann der Vorstand ständige und nichtständige Ausschüsse berufen. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kreis-Sportgerichts bei Bedarf. Näheres regelt § 13.

Die Mitglieder des Gesamt-Vorstands werden vom Kreistag auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. In den Gesamt-Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einem der dem TTKV DH angeschlossenen Vereine und volljährig ist.

Die Amtszeit endet mit den Wahlen auf dem nächsten ordentlichen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem außerordentlichen Kreistag oder durch vorzeitiges Ausscheiden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Erfolgt keine Wahl neuer Mitglieder des Gesamt-Vorstands, so können Mitglieder kommissarisch durch den Vorstand bis zur Neuwahl berufen werden. Die Berufung kann durch eine Jahres-AT bestätigt werden.

### **Vertretungsberechtigung:**

Je zwei Mitglieder des Vorstands (nach §26 BGB) vertreten den TTKV DH gemeinsam.

#### **Aufgabenverteilung:**

Der **Vorstands-Vorsitzende** repräsentiert den TTKV DH. Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und führt den Vorsitz auf dem Kreistag, der Jahresarbeitstagung und den Sitzungen des Vorstands bzw. Gesamtvorstand.

Er beruft die Organe ein und stellt ihre Tagesordnung auf.

Im Verhinderungsfall nehmen die stellvertretenden Vorstands-Vorsitzenden einzeln oder gemeinsam diese Aufgaben wahr.

#### **Delegation von Aufgaben:**

Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds des Gesamt-Vorstands fallen, können vom Vorstands-Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

#### **Delegierte:**

Der Vorstand beruft die Kreisvertreter für den TTBV H Verbandstag und den Beirat sowie für die ordentlichen bzw. die außerordentlichen Landesverbandstage des TTVN. Als Delegierter kann nur berufen werden, wer Mitglied in einem der dem TTKV DH angeschlossenen Vereine und volljährig ist.

#### **Sitzungen des Vorstandes bzw. des Gesamt-Vorstands:**

Der Gesamt-Vorstand wird vom Vorstands-Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammengerufen. Sitzungen des Vorstands finden nur bei Bedarf statt.

## **§ 13 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht**

Grundlage der Sportgerichtsbarkeit und des Disziplinarrechts sind die satzungsmäßigen Bestimmungen des TTVN und des Landessportbundes. Danach ist für die Entscheidung von Streitfällen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Bei nicht spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg mit vorgeschaltetem Schiedsgerichtsverfahren des LSB möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und / oder seiner Gliederungen vorliegen.

Die Sportgerichtsbarkeit, das Disziplinarrecht sowie notwendige Ermittlungen werden innerhalb des TTKV DH in eigener Zuständigkeit ausgeübt.

Das Rechtsorgan des TTKV DH ist das **Kreis-Sportgericht (KSG)**. Es setzt sich zusammen aus: einem KSG Vorsitzenden, zwei stellvertretenden KSG Vorsitzenden und vier Beisitzern. Sie alle dürfen weder dem TTKV DH Vorstand noch dem Bezirks-Sportgericht (BSG) angehören. Die Mitglieder des KSG werden vom Vorstand bei Bedarf für eine Amtsperiode von maximal zwei Jahren berufen. Die Wieder-Berufung ist unbegrenzt zulässig. Ist das KSG nicht beschlussfähig, so ist das Verfahren vom Vorstand an das TTVN Sportgericht zu delegieren.

Das KSG ist in seinen Entscheidungen frei und unabhängig sowie weisungsungebunden. Die Mitglieder des KSG, die an einem Verfahren beteiligt sind, unterliegen einer Befangenheitsprüfung. Entscheidungen werden durch 3 Mitglieder des KSG getroffen, unter denen entweder der KSG Vorsitzende oder ein stellvertretender KSG Vorsitzender sein muss. Die Entscheidungen der Rechtsorgane des TTVN und des KSG sind für die Mitgliedsvereine und deren Angehörige sowie für die Mitarbeiter des TTKV DH verbindlich. Die durch die Sportgerichte entschiedenen Maßnahmen sind nach Bestandskraft durch die Mitglieder des TTKV DH zu vollziehen, soweit sie dadurch betroffen sind. Doping- Verstöße fallen nicht in die Zuständigkeit des KSG. Sie sind direkt an das zuständige TTVN Rechtsorgan zu leiten.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin auf allen offiziellen Kreisveranstaltungen an Ort und Stelle sofort eine mündliche Sperre der (weiteren) Teilnahme gegenüber Angehörigen von Mitgliedern auszusprechen. – Auf offiziellen Tagungen des TTKV DH (z.B. oKT, Jahres-AT oder Vorstandssitzungen) hat der Versammlungsleiter das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung des TTVN verstoßen.

## § 14 Ehrenrat

Die 3 vom Kreistag gewählten Ehrenratsmitglieder wählen unter sich einen Ehrenrats-Vorsitzenden. Der Ehrenrat wird gemäß der Ehrenordnung des TTKV DH tätig.

Der Ehrenrat kann auch von allen Mitgliedern des TTKV DH bei Streitfällen als Schlichter oder Schiedsstelle angerufen werden. Der Ehrenrat hat keine Disziplinar- oder Entscheidungsgewalt in Gerichtsverfahren des KSG.

## § 15 Ordnungen und Bestimmungen

Das Rechts- und Disziplinarwesen und der Wettspielbetrieb werden durch besondere Ordnungen und Bestimmungen des TTVN geregelt. Darüber hinaus können Ergänzungen für den TTKV DH beschlossen werden. - Für Ehrungen gilt die Ehrenordnung des TTKV DH. - Weitere Bereiche können ebenso behandelt werden.

## § 16 Finanzen und Geschäftsjahr

Der TTKV DH wird wesentlich finanziert durch:

- a) Grundbeiträge der Mitgliedsvereine
- b) Nenn gelder
- c) sonstige Abgaben der Vereine
- d) sonstige Einnahmen.

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushaltsplan / Rahmenplan muss vom Kreistag bzw. der Jahres-AT genehmigt werden. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.** Die Einnahmen und Ausgaben des TTKV DH werden nach dem Haushaltsplan verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

## § 17 Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich **offen** durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.

Soweit in dieser Satzung nicht gesondert geregelt, genügt zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des TTKV DH die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Bekanntgabe von Beschlüssen:**

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTKV DH im amtlichen Organ des TTVN veröffentlicht und / oder per Rundschreiben und / oder per Protokoll oder per E-Mail an die vereinsautorisierte E-Mailadresse an alle Mitglieder des TTKV DH verschickt, so gelten sie damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung auf den Internet-Seiten des TTKV DH erfolgen.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung des Kreistages bekannt gegeben werden. Sie bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der gültigen Stimmen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Selbstauflösung des TTKV DH (gemäß § 41 BGB) kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag (= Mitgliederversammlung) erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 - Mehrheit der gültigen Stimmen.

Die Auflösung erfolgt weiterhin bei Vorliegen folgender Gründe: Konkurs (vgl. §43 BGB), Wegfall sämtlicher Mitglieder, behördliche Anordnung (vgl. §43 BGB), Liquidation (vgl. §§ 48, 50 BGB) sowie Löschung im Vereinsregister (vgl. §74 BGB).

Das Vermögen des TTKV DH verfällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den TTVN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird vom Kreistag ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung im Zeitraum zwischen zwei Kreistagen vorzunehmen, sofern das Registergericht, die Finanzämter, der Deutsche Sportbund (DSB), der Landessportbund Niedersachsen (LSB), der Deutsche Tischtennis Bund (DTTB), der Norddeutsche Tischtennis-Verband (NTTV) und der Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTVN) sofort wirksame bzw. wiederkehrende Aktualisierungen verlangen.

Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.  
Schmidt-Grabia  
Rondorff  
Stieg  
Münkel  
Unger  
Matzke  
Wendt